

05.09.2019

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Fachhochschulgesetzes öffentlicher Dienst und weiterer Gesetze

A Problem

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 24.04.2018 (2 BvL 10/16) die Regelung des Status des Hochschulkanzlers nach brandenburgischem Hochschulrecht in einem Beamtenverhältnis auf Zeit wegen Verstoßes gegen das Lebenszeitprinzip als hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums gem. Art. 33 Abs. 5 GG für verfassungswidrig erklärt.

Die Führungsämter an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung (FHöV) sind seit der letzten umfassenden Novellierung des Fachhochschulgesetzes öffentlicher Dienst (FHGöD) mit Gesetz vom 01.03.2005 ebenfalls als Zeitbeamtenverhältnisse ausgestaltet (§§ 9 f., 17, 17a). Aufgrund einer Vergleichbarkeit der Regelungen des FHGöD mit dem brandenburgischen Hochschulrecht ist das FHGöD ebenfalls anzupassen.

Aufgrund der allgemeinen Hochschulentwicklung ist auch bei den verwaltungsinternen Hochschulen in den Geschäftsbereichen der Ministerien der Finanzen und des Innern eine Namensanpassung angezeigt.

Im FHGöD fehlt bisher eine Höchstaltersgrenze für die Einstellung der Professorinnen und Professoren.

Eine umfassendere Novellierung des FHGöD ist im Anschluss an diese Novellierung geplant. Da das Gesetz bis zum 31.12.2019 befristet ist, entsteht bereits jetzt Zeitdruck.

Innerhalb der letzten 9 Jahre sind die Studierendenzahlen der FHöV von 5.427 auf 10.731 Studierende, die Mitarbeiterzahlen in der Verwaltung von 130 auf 219 und in der Lehre von 161 auf 288 gestiegen. Damit sind die Anforderungen an die Wahrnehmung der Leitungsaufgaben an der FHöV erheblich gestiegen. Darüber hinaus ist im Beamtenversorgungsrecht eine europarechtliche Verpflichtung zur Meldung von Dienstunfalldaten umzusetzen. Zudem läuft die als Anreiz zur Personalgewinnung geschaffene versorgungsrechtliche Sonderregelung zur

Datum des Originals: 03.09.2019/Ausgegeben: 11.09.2019

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Anrechnungsfreiheit von Erwerbseinkommen, das Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte aus einer Anschlussverwendung im öffentlichen Dienst erzielen (§ 66 Absatz 13 LBeamtVG NRW), zum 31.12.2019 aus.

B Lösung

1. Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf handelt es sich um eine vorgezogene, erforderliche „technische“ Novellierung des FHGöD. Die Ämter der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten (§ 9 Absatz 6), der Kanzlerin oder des Kanzlers (§ 17a Abs. 1) und die Abteilungsleitungen (§ 17 Abs. 4) werden von Beamtenverhältnissen auf Zeit in Beamtenverhältnisse auf Lebenszeit umgewandelt. Das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten kann als herausgehobenes Führungsamt weiterhin als Beamtenverhältnis auf Zeit bestehen bleiben.

Die verwaltungsinternen Fachhochschulen in den Geschäftsbereichen der Ministerien der Finanzen und des Innern werden jeweils in Hochschulen umbenannt.

Außerdem soll das Wort „Polizei“ integraler Bestandteil des Namens der FHöV werden, um auch nach außen die maßgebliche Bedeutung der FHöV für die polizeiliche Ausbildung deutlich zu machen.

Durch Verweisung auf § 39a Hochschulgesetz NRW wird eine Höchstaltersgrenze für Professorinnen und Professoren eingeführt.

Da das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Fachhochschulen dauerhaft erforderlich ist, wird die Befristung gestrichen. Um eine sachgerechte Überarbeitung vornehmen zu können, wird mit der technischen Novelle zugleich die Entfristung des FHGöD vorgenommen. Am bisherigen Regelungsort wird eine dienstrechtlich erforderliche Regelung zur Überleitung vom Zeitbeamtenstatus in den Lebenszeitbeamtenstatus eingefügt.

2. Landesbesoldungsgesetz

Die Besoldung der Stelle der Kanzlerin oder des Kanzlers an der FHöV wird von A 16 auf B 2 angehoben. Die Besoldung der Stelle der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten wird von B 2 auf B 3 angehoben.

3. Beamtenversorgungsrecht

Mit der Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamtVG NRW) werden die Voraussetzungen geschaffen, dass die Dienstherrn in NRW ihre europarechtliche Verpflichtung zur Meldung von Dienstinfalldaten in einem einheitlichen Meldeverfahren über die Unfallkasse NRW erfüllen können. Damit wird der Verwaltungsvereinfachung und Verwaltungsökonomie Rechnung getragen.

Aufgrund des weiterhin in vielen Bereichen des öffentlichen Dienstes bestehenden erheblichen Personalbedarfs soll die zum 31.12.2019 auslaufende versorgungsrechtliche Sonderregelung zur Anrechnungsfreiheit von Erwerbseinkommen für weitere 5 Jahre bis zum 31.12.2024 fortgeführt werden.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Da mit dem vorliegenden Gesetzentwurf lediglich eine besoldungsunabhängige Umwandlung der Beamtenverhältnisse vorgenommen wird, entstehen keine zusätzlichen Kosten. Die Anhebung der Besoldung der Stellen von Kanzlerin oder Kanzler und Vizepräsidentin oder Vizepräsident der FHöV verursachen jährlich zusätzliche Kosten in Höhe von ca. 8.300 Euro.

Mit der Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes werden zunächst nur die Rechtsgrundlagen für ein optionales zukünftiges Meldeverfahren geschaffen. Bei Einführung des Verfahrens ist ein einmaliger (Software-)Aufwand für den Landeshaushalt in Höhe von rund 14.000 Euro zu erwarten. Dazu sind der Unfallkasse in Abhängigkeit zum Umfang der zu meldenden Datensätze laufende (Personal-)Kosten zu erstatten. Bei voraussichtlich 700-1.000 (landesweiten) Meldefällen pro Jahr könnten sich laufende jährliche Mehrausgaben von bis zu 7.000 € ergeben.

Die Mehrausgaben im Zusammenhang mit der Verlängerung der Sonderregelung des § 66 Absatz 13 LBeamVG NRW können nicht beziffert werden. Zwar entfallen die grundsätzlich bei Doppelalimentation aus öffentlichen Kassen vorgesehenen Kürzungen bei der Versorgung. Jedoch handelt es sich um Tätigkeiten, die ansonsten mit Nachwuchskräften zu besetzen wären.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium des Innern. Beteiligt sind das Ministerium der Finanzen und das Ministerium der Justiz.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Der vorliegende Gesetzentwurf hat keine geschlechterdifferenzierten Auswirkungen.

I Auswirkungen auf die Nachhaltige Entwicklung

Die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf beabsichtigten Gesetzesänderungen haben keine Auswirkung auf die nachhaltige Entwicklung im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes NRW.

J Befristung

Das FHGöD ist befristet. Allerdings soll es entfristet werden. Daher enthält auch der vorliegende Gesetzentwurf keine neue Befristungsregelung.

Eine Befristung des LBeamtVG NRW kommt nicht in Betracht, da das Gesetz notwendige Grundlage für die nordrhein-westfälische Beamtenversorgung ist. Die Vorschrift des § 66 Absatz 13 LBeamtVG NRW ist befristet, da sie als Anreiz für eine vorübergehende Personalverstärkung durch Ruhestandbeamtinnen und Ruhestandsbeamten dienen soll.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Änderung des Fachhochschulgesetzes öffentlicher Dienst und zur Änderung weiterer Gesetze

Gesetz über die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst - FHGöD -)

Artikel 1

Änderung des Fachhochschulgesetzes öffentlicher Dienst

Das Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst vom 29. Mai 1984 (GV. NRW. S. 303), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 38 wie folgt gefasst:

„§ 38 Übergangsregelung für bisherige Beamtenverhältnisse auf Zeit“.

§ 38

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für

1. die Hochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen in Nordkirchen,
2. die Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel,
3. die Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen. Sie sind Fachhochschulen im Sinne dieses Gesetzes.“

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für

1. die Fachhochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen in Nordkirchen,
2. die Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel,
3. die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen in Gelsenkirchen.

§ 9 Leiter der Fachhochschule

(1) Der Leiter der Fachhochschule, an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung der Präsident der Fachhochschule,

1. vertritt und leitet die Fachhochschule,
2. bereitet die Beratungen des Senats vor, leitet dessen Sitzungen, führt die Beschlüsse des Senats aus und erstattet ihm den Jahresbericht,

3. ist für die Ordnung in der Fachhochschule verantwortlich und übt das Hausrecht aus,
4. ist Dienstvorgesetzter der an der Fachhochschule hauptamtlich tätigen Beamten und Richter,
5. nimmt alle sonstigen Aufgaben wahr, soweit sie nicht den anderen Organen zugewiesen sind.

An der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung gilt Nummer 5 mit der Maßgabe, dass das Präsidium zuständig ist.

(2) Der Leiter der Fachhochschule hat rechtswidrige Beschlüsse des Senats oder eines Fachbereichsrates zu beanstanden. An der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung nimmt das Präsidium diese Aufgabe wahr. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe geschaffen, so hat der Leiter der Fachhochschule das zuständige Ministerium (§ 29 Abs. 2) zu unterrichten.

(3) Ständiger Vertreter des Leiters der Fachhochschule ist ein an der Fachhochschule tätiger Beamter oder Richter; ständiger Vertreter des Präsidenten der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung ist der Vizepräsident.

(4) Leiter und Stellvertreter, an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Präsident und Vizepräsident, werden nach Anhörung des Senats von dem zuständigen Ministerium (§ 29 Abs. 2) bestellt. Der Senat kann im Rahmen der Anhörung verlangen, dass sich Bewerber für das Amt des Leiters, an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Bewerber für das Amt des Präsidenten, ihm vorstellen. Er ist berechtigt, dem zuständigen Ministerium auf Grund der Vorstellung die Bestellung eines Bewerbers vorzuschlagen.

(5) Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung wird von einem Präsidium geleitet. Dem Präsidium gehören der Präsident der Fachhochschule, der Vizepräsident und der Kanzler an. § 21 Abs. 1, 1. Halbsatz, Abs. 2 Sätze 8 und 9 und Abs. 3 HG gelten entsprechend. Die Stellen des Präsidenten und des Vizepräsidenten werden ausgeschrieben. Die Entscheidung über die Besetzung der

3. § 9 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung wird von der Landesregierung für die Dauer von acht Jahren zur Beamtin beziehungsweise zum Beamten auf Zeit ernannt.“

b) In Satz 2 werden die Wörter „diese Ämter“ durch die Wörter „dieses Amt“ ersetzt.

c) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Vizepräsidentin beziehungsweise der Vizepräsident werden von der Landesregierung ernannt.“

Stelle des Präsidenten trifft die Landesregierung auf Vorschlag des Innenministeriums, die Entscheidung über die Besetzung der Stelle des Vizepräsidenten das Innenministerium. Basis für die Entscheidung über die Besetzung der Stelle des Präsidenten und des Vizepräsidenten ist ein Auswahlverfahren, an dem Innenministerium und Fachhochschule für öffentliche Verwaltung beteiligt sind; die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung kann Mitglieder des Senats hinzuziehen.

(6) Der Präsident der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung wird von der Landesregierung, der Vizepräsident vom Innenministerium für die Dauer von acht Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. In diese Ämter dürfen nur Bewerber berufen werden, die sich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden; der Landespersonalausschuss kann Ausnahmen hiervon zulassen. Wiederernennung ist zulässig. Für die Wiederernennung gilt Absatz 5 Satz 4 und 5 entsprechend; von einer Ausschreibung kann abgesehen werden. Vom Tage der Ernennung ruhen für die Dauer des Beamtenverhältnisses auf Zeit die Rechte und Pflichten aus dem Amt, das dem Beamten zuletzt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen worden ist, mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbotes der Annahme von Belohnungen und Geschenken; das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit besteht fort.

§ 17**Abteilungen, Abteilungsleiter**

(1) In der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen kann das Innenministerium durch Rechtsverordnung nach Anhörung der Fachhochschule und der Beiräte zur Wahrung regionaler Belange Abteilungen errichten, teilen, zusammenlegen oder aufheben. Soweit Belange des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung, des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung, des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,

Landwirtschaft und Verbraucherschutz fachlich berührt sind, erlässt es die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit diesen Ministerien.

(2) Die Stellen der Abteilungsleitungen werden ausgeschrieben. Die Entscheidung über die Besetzung trifft das Innenministerium auf der Basis eines Auswahlverfahrens, an dem Innenministerium und Fachhochschule für öffentliche Verwaltung beteiligt sind; die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung kann Mitglieder des Senats hinzuziehen. Die Abteilungsleiter werden nach Anhörung des Senats vom Innenministerium bestellt.

(3) Zu den Aufgaben der Abteilungsleiter gehören insbesondere die Organisation des Lehrbetriebes einschließlich des Einsatzes der Lehrenden und die Zusammenarbeit mit den Ausbildungskörperschaften. Daneben sind sie in geringem Umfang zur Lehre in mindestens einem Lehrfach verpflichtet.

4. § 17 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Abteilungsleiterinnen beziehungsweise Abteilungsleiter werden vom für Inneres zuständigen Ministerium ernannt.“

(4) Die Abteilungsleiter werden vom Innenministerium für die Dauer von acht Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. In dieses Amt darf nur berufen werden, wer sich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befindet; der Landespersonalausschuss kann Ausnahmen hiervon zulassen. Wiederernennung ist zulässig. Für die Wiederernennung gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend; von einer Ausschreibung kann abgesehen werden. Vom Tage der Ernennung ruhen für die Dauer des Beamtenverhältnisses auf Zeit die Rechte und Pflichten aus dem Amt, das dem Beamten zuletzt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen worden ist, mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbotes der Annahme von Belohnungen und Geschenken; das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit besteht fort.

§ 17a

Verwaltung der Fachhochschule, Kanzler

(1) An der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung leitet der Kanzler als Mitglied des Präsidiums die Verwaltung der Fachhochschule. In Angelegenheiten der Verwaltung der Fachhochschule von grundsätzlicher Bedeutung kann das Präsidium entscheiden;

5. § 17a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 6 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt und die Wörter „und Absatz 6“ werden gestrichen.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Kanzlerin beziehungsweise der Kanzler werden vom für Inneres zuständigen Ministerium ernannt.“

das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums. Der Kanzler ist Beauftragter für den Haushalt. Er kann in seiner Eigenschaft als Haushaltsbeauftragter Entscheidungen des Präsidiums mit aufschiebender Wirkung widersprechen. Kommt keine Einigung zustande, so berichtet das Präsidium dem Ministerium. § 9 Abs. 5 Satz 4 bis 6 und Absatz 6 gelten entsprechend.

(2) Die Verwaltung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung sorgt für die Erfüllung der Aufgaben der Fachhochschule in Planung, Verwaltung und Rechtsangelegenheiten. Dabei hat sie auf eine wirtschaftliche Verwendung der Haushaltsmittel und auf eine wirtschaftliche Nutzung der Einrichtungen der Fachhochschule hinzuwirken. Auch die Verwaltungsangelegenheiten der Organe und Gremien der Fachhochschule werden ausschließlich durch die Verwaltung der Fachhochschule wahrgenommen. Sie unterstützt insbesondere die Mitglieder des Präsidiums sowie die Fachbereichsräte bei ihren Aufgaben.

§ 18 Grundsatz

(1) Die §§ 45, 46 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 und 5, Abs. 3 und 5, §§ 49 Abs. 1 bis 3, 51, 54, 55 und 62 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 bis 4 HG gelten entsprechend; dabei tritt an die Stelle des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung im Falle des § 62 Abs. 1 Satz 1 HG das Innenministerium, das die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Justizministerium erlässt, im Übrigen das gem. § 29 Abs. 2 zuständige Ministerium. Im Falle des § 49 Abs. 3 HG tritt an die Stelle der Fachhochschule das nach § 29 Abs. 2 zuständige Ministerium. Bei Beurlaubungen nach § 51 Abs. 2 HG kann von der Maßgabe, dass dadurch dem Land keine

zusätzlichen Kosten entstehen sollen, abgesehen werden, wenn der zu Beurlaubende wegen der Besonderheit des von ihm vertretenen Faches nicht zu einer Dienststelle des Landes beurlaubt werden kann. Das gem. § 29 Abs. 2 zuständige Ministerium beruft die Professoren auf Vorschlag der Fachhochschule. Es kann einen Professor abweichend von der Reihenfolge des Vorschlags der Fachhochschule berufen oder einen neuen Vorschlag anfordern. Ohne Vorschlag der Hochschule kann es einen Professor berufen, wenn die Hochschule acht Monate nach Einrichtung, Zuweisung oder Freiwerden der Stelle, bei Freiwerden durch Erreichen der Altersgrenze drei Monate nach dem Freiwerden der Stelle, keinen Vorschlag vorgelegt hat, wenn sie der Aufforderung zur Vorlage eines neuen Vorschlages bis zum Ablauf von sechs Monaten nicht nachgekommen ist oder wenn in dem neuen Vorschlag keine geeigneten Personen benannt sind, deren Qualifikation den Anforderungen der Stelle entspricht. In den Fällen der Sätze 5 und 6 ist die Fachhochschule zu hören. Das Ministerium kann die Befugnis, Professoren zu berufen, oder die Befugnis zu dazu gehörenden vorbereitenden Maßnahmen allgemein oder teilweise auf die Hochschulen übertragen.

(2) § 51 Abs. 1 HG gilt ausschließlich für die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und mit der Maßgabe, dass das Innenministerium an die Stelle der Fachhochschule tritt und die durch die Freistellung entstehenden Kosten vollständig ausgeglichen werden.

(3) Zu den hauptamtlichen Aufgaben der Professoren an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung gehört auch die Tätigkeit in Prüfungskommissionen, die zur Abnahme von Staatsprüfungen in den in § 3 Absatz 4 Nummer 3 Satz 1 genannten Laufbahnen des gehobenen Dienstes bestellt werden.

6. Dem § 18 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für Professorinnen und Professoren gilt die Höchstaltersgrenze für die Einstellung in ein Beamtenverhältnis gemäß § 39a des Hochschulgesetzes entsprechend.“

7. § 38 wird wie folgt gefasst:

**„§ 38
Übergangsregelung für bisherige
Beamtenverhältnisse auf Zeit**

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung bestehende Beamtenverhältnisse auf Zeit werden nach Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen in Beamtenverhältnisse auf Lebenszeit umgewandelt. § 9 Absatz 6 Satz 1 bleibt unberührt. Sollte die Funktion noch nicht zwei Jahre wahrgenommen worden sein, wird die nach § 21 Landesbeamtengesetz abzuleistende Probezeit weiter im Beamtenverhältnis auf Zeit abgeleistet. Die Dauer der Wahrnehmung der betroffenen Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit ist dabei auf die Probezeit anzurechnen.“

**Artikel 2
Änderung des Landesbesoldungs-
gesetzes**

Das Landesbesoldungsgesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 378) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) werden in der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 16“ die Wörter „Kanzlerin, Kanzler der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung“ gestrichen.

§ 38

Das Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

**Besoldungsgesetz für das Land Nord-
rhein-Westfalen (Landesbesoldungsge-
setz - LBesG NRW)**

Besoldungsgruppe A 16

(...)

Geschäftsführerin, Geschäftsführer bei der Handwerkskammer Düsseldorf ⁴⁾

Kanzlerin, Kanzler der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung

Kurdirektorin, Kurdirektor
– als Leitung der Kurverwaltung Bad Salzuflen –
(...)

2. Die Anlage 2 (Landesbesoldungsordnung B) wird wie folgt geändert:

a) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 2“ werden nach den Wörtern „Geschäftsführerin, Geschäftsführer eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung in Nordrhein-Westfalen ⁴⁾“ die Wörter „Kanzlerin, Kanzler der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung“ eingefügt und die Wörter „Vizepräsidentin als ständige Vertreterin, Vizepräsident als ständiger Vertreter der Präsidentin oder des Präsidenten der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung“ gestrichen.

b) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 3“ werden die Wörter „Fachhochschule für Finanzen“ durch die Wörter „Hochschule für Finanzen“ ersetzt und werden nach den Wörtern „Ständige Vertreterin, Ständiger Vertreter der Direktorin oder des Direktors des Landesbetriebes Straßenbau“ die Wörter „Vizepräsidentin als ständige Vertreterin, Vizepräsident als ständiger Vertreter der Präsidentin oder des Präsidenten der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung“ eingefügt.

Besoldungsgruppe B 2

(...)

Geschäftsführerin, Geschäftsführer eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung in Nordrhein-Westfalen ⁴⁾

Leitende Direktorin, Leitender Direktor ¹⁾

– als Leitung einer besonders großen und besonders bedeutenden Organisationseinheit in der Zentralverwaltung eines Landschaftsverbandes –

(...)

Vizepräsidentin, Vizepräsident ⁸⁾

– als die ständige Vertretung einer in Besoldungsgruppe B 5 eingestuften Leitung einer Dienststelle oder sonstigen Einrichtung –

Vizepräsidentin als ständige Vertreterin, Vizepräsident als ständiger Vertreter der Präsidentin oder des Präsidenten der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung

Vizepräsidentin, Vizepräsident des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz

Besoldungsgruppe B 3

(...)

Abteilungsleiterin und Vertreterin, Abteilungsleiter und Vertreter der Direktorin oder des Direktors des Landesbetriebes Straßenbau NRW

Direktorin, Direktor der Fachhochschule für Finanzen

Direktorin, Direktor der Fachhochschule für Rechtspflege

(...)

Präsidentin, Präsident des Landesarchivs

Ständige Vertreterin, Ständiger Vertreter der Direktorin oder des Direktors des Landesbetriebes Straßenbau

- c) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 4“ werden die Wörter „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung“ durch die Wörter „Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung“ ersetzt.

Besoldungsgruppe B 4

(...)

Polizeipräsidentin, Polizeipräsident – in einem Polizeibereich mit mehr als 300 000 Einwohnern – oder mit 1 000 bis 3 500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Präsidentin, Präsident der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung

Präsidentin, Präsident der Deutschen Hochschule der Polizei ⁶⁾

(...)

Artikel 3

Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 378) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 54 folgende Angabe eingefügt:

„§ 54a Meldung von Dienstunfalldaten an Eurostat“.

2. Nach § 54 wird folgender § 54a eingefügt:

„§ 54a Meldung von Dienstunfalldaten an Eurostat

(1) Die meldepflichtigen Daten über Dienstunfälle von Beamtinnen und Beamten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 349/2011 der Kommission vom 11. April 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen

Beamtenversorgungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeam- tenversorgungsgesetz – LBeamtVG NRW)

Abschnitt 4 Unfallfürsorge

(...)

§ 53 Nichtgewährung von Unfallfürsorge

§ 54 Meldung und Untersuchungsverfahren

§ 55 Begrenzung der Unfallfürsorgeansprüche

(...)

Parlaments und des Rates zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz betreffend Statistiken über Arbeitsunfälle (ABl. L 97 vom 12.4.2011, S. 3) können über die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen weitergemeldet werden.

(2) Einzelheiten zum Verfahren und zur Kostenerstattung können in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt werden.“

3. In § 66 Absatz 13 Satz 1 wird die Angabe „2019“ durch die Angabe „2024“ ersetzt.

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
Artikel 3 Nummer 3 tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

§ 66

Zusammentreffen von Versorgungsbeziehungen mit Erwerbs- und Erwerbseinkommen

(...)

(13) Werden Versorgungsberechtigte im öffentlichen Dienst verwendet (Absatz 6 Satz 2 und 3) gelten die hieraus erzielte Einkünfte nach Ablauf des Monats, in dem

1. Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte die für sie geltende gesetzliche Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand
2. Hinterbliebene die Regelaltersgrenze nach § 31 Absatz 1 und 2 des Landesbeamtengesetzes

erreichen, bis zum Ablauf des Jahres 2019 nicht als Erwerbseinkommen. Ist die Hinterbliebene oder der Hinterbliebene zugleich Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter gilt abweichend von Satz 1 Nummer 2 der in Satz 1 Nummer 1 bezeichnete Zeitpunkt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Artikel 1

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 24.04.2018 (2 BvL 10/16) die Regelung des Status des Hochschulkanzlers nach brandenburgischem Hochschulrecht in einem Beamtenverhältnis auf Zeit wegen Verstoßes gegen das Lebenszeitprinzip als hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums gem. Art. 33 Abs. 5 GG für verfassungswidrig erklärt.

Die Führungsämter an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung (FHöV) sind seit der letzten umfassenden Novellierung des FHGöD mit Gesetz vom 01.03.2005 ebenfalls als Zeitbeamtenverhältnisse ausgestaltet (§§ 9, 17, 17a). Aufgrund einer Vergleichbarkeit der Regelungen des FHGöD mit dem brandenburgischen Hochschulrecht ist das FHGöD ebenfalls anzupassen. Vor diesem Hintergrund ist auch eine Übergangsregelung vom Zeitbeamtenstatus in den Lebenszeitbeamtenstatus zu schaffen.

Aufgrund der allgemeinen Hochschulentwicklung ist auch bei den verwaltungsinternen Fachhochschulen in den Geschäftsbereichen der Ministerien der Finanzen und des Innern eine Namensanpassung angezeigt.

Im FHGöD fehlt bisher eine Höchstaltersgrenze für die Einstellung der Professorinnen und Professoren; diese wird durch eine entsprechende Verweisungsregelung eingeführt.

Eine umfassendere Novellierung des FHGöD ist im Anschluss an diese Novellierung geplant. Da das Gesetz bis zum 31.12.2019 befristet ist, bereits jetzt aber erkennbar ist, dass das Gesetz zur dauerhaften Regelung der rechtlichen Verhältnisse der drei Fachhochschulen erforderlich ist, wird mit dieser technischen Novelle zugleich die Entfristung des FHGöD vorgenommen.

Artikel 2

Aufgrund der Entwicklung der FHöV in den letzten 9 Jahren sind die Anforderungen an die Wahrnehmung der Leitungsaufgaben der Kanzlerin oder des Kanzlers und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten der FHöV derart angestiegen, dass die Besoldung entsprechend anzupassen ist.

Artikel 3

Mit der Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamVG NRW) werden die Voraussetzungen geschaffen, dass die Dienstherren in NRW ihre europarechtliche Verpflichtung zur Meldung von Dienstunfalldaten in einem einheitlichen Meldeverfahren über die Unfallkasse NRW erfüllen können.

Zudem soll die Ende 2019 auslaufende Sonderregelung zur Anrechnungsfreiheit von Erwerbseinkommen für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, die im öffentlichen Dienst verwendet werden, für weitere 5 Jahre fortgeführt werden.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Zu Nummer 1

Um die Teilhabe der verwaltungsinternen Fachhochschulen in den Geschäftsbereichen der Ministerien der Finanzen und des Innern an der allgemeinen Hochschulentwicklung deutlich zu machen, wird diesem Umstand auch sprachlich Rechnung getragen, indem sie beide künftig die Bezeichnung „Hochschule“ tragen.

Zudem soll das Wort „Polizei“ integraler Bestandteil des Namens der FHöV werden, um auch nach außen die maßgebliche Bedeutung der FHöV für die polizeiliche Ausbildung deutlich zu machen. Wegen der dezentralen Struktur und der landesweiten Tätigkeit der FHöV soll auf die Sitzbezeichnung verzichtet werden.

Für die Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen wird eine solche Umbenennung seitens des Ministeriums der Justiz abgelehnt. Die „Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen“ ist eine seit mehr als 40 Jahren bundesweit bekannte Institution, die seither geführte Bezeichnung eine Art Marke. Die beiden Studiengänge an der Fachhochschule für Rechtspflege sind nach wie vor Diplom-Studiengänge mit einem Staatsexamen als Abschluss. Auch der verliehene akademische Grad mit dem Zusatz „(FH)“ bleibt selbst bei einer Umbenennung in „Hochschule“ unverändert bestehen. Durch eine Namensänderung könnte der irrige Eindruck entstehen, die Fachhochschule für Rechtspflege habe mit ihren Studiengängen das Bachelor-/Master-System übernommen bzw. plane eine entsprechende Reform. Änderungen oder Maßnahmen, die eine Änderung der Bezeichnung Fachhochschule begründen könnten, sind jedoch weder geplant, noch ersichtlich. Missverständnissen sollte daher vorgebeugt werden.

Zu Nummer 2 bis 4 (§ 9 Abs. 6, sowie § 17 Abs. 4 und § 17a Abs. 1 Satz 6)

Die Änderungen der Nummern 2 bis 4 können zusammenfassend begründet werden, weil sie Ausfluss einer Entscheidung des BVerfG aus dem Jahr 2018 (2 BvL 10/16) sind.

Im streitgegenständlichen Fall hält das BVerfG die Regelung des brandenburgischen Hochschulgesetzes in dem der Kanzler in einem klaren Über-/Unterordnungsverhältnis zum Präsidenten steht für verfassungswidrig, da durch diese Regelung die Unabhängigkeit des Kanzlers in einem Beamtenverhältnis auf Zeit nicht gewährleistet sei.

In NRW wurde mit der Novelle vom 01.03.2005 in Anlehnung an den damaligen Stand des Hochschulgesetzes das Leitungsmodell (Direktorin oder Direktor, Stellvertreterin oder Stellvertreter) durch das Leitungsmodell Präsidium (Präsidentin oder Präsident, Vizepräsidentin oder Vizepräsident, Kanzlerin oder Kanzler) ersetzt (§§ 8 f., 17a). In der Begründung dieser Novellierung wird deutlich, dass damit eine Aufwertung der FHöV (Anspruch an Qualität in Forschung und Lehre, Einführung der Bachelorstudiengänge) im Sinne einer Annäherung ihres Status an die übrigen Fachhochschulen und Universitäten des Landes angestrebt wurde. Die Ämter des Präsidiums sowie der Abteilungsleitungen wurden als Beamtenverhältnisse auf Zeit mit einer Amtszeit von 8 Jahren und der Möglichkeit der Wiederernennung ausgestaltet.

Im Lichte der aktuellen Rechtsprechung des BVerfG (2 BvL 10/16) war neu zu bewerten, ob dieses Leitungsmodell vollumfänglich verfassungskonform ist, da das BVerfG die Maßstäbe für die Anerkennung sachgesetzlicher Besonderheiten zur Abweichung vom Lebenszeitprinzips angeschärft hat.

Zwar wird die FHöV vom Präsidium geleitet, dieses trifft nach kollegialer Beratung Beschlüsse, aber gleichwohl sind die Mitglieder des Präsidiums nicht statusgleich. Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 ist die Präsidentin oder der Präsident die Vertretung der FHöV im Außenverhältnis und leitet diese. Die Präsidentin oder der Präsident ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der an der FH hauptamtlich tätigen verbeamteten Personen (damit auch von Vizepräsidentin oder Vizepräsident und Kanzlerin oder Kanzler). Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident ist ständige Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten (§ 9 Abs. 3 2. Halbsatz). Die Kanzlerin oder der Kanzler leitet als Mitglied des Präsidiums die Verwaltung der FHöV (§ 17a Abs.1 S. 1).

Ein wesentlicher Unterschied zum Modell des allgemeinen Hochschulrechts in NRW ist, dass die Mitglieder des Präsidiums vom Ministerium (Präsidentin oder Präsident der Landesregierung) ernannt und nicht gewählt und anschließend vom Ministerium bestellt werden. Der Senat der Hochschule hat als universitäres Selbstverwaltungsorgan ein je nach Mitglied des Präsidiums unterschiedlich ausgeprägtes Anhörungs-, Beteiligungs- und Vorschlagsrecht.

Im Unterschied zum brandenburgischen Modell ist beim FHGöD zu berücksichtigen, dass alle Mitglieder des Präsidiums neben dem Beamtenverhältnis auf Zeit über ein unterlegtes Beamtenverhältnis auf Lebenszeit verfügen. Im Hinblick auf die Sicherung von Neutralität und Unabhängigkeit genügt dies allein dem BVerfG aber wohl nicht, da damit gfls. ein Rückfall in ein statusniedrigeres Amt erfolgen kann.

Zur Vermeidung verfassungsrechtlicher Risiken werden daher die Ämter der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten und der Kanzlerin oder des Kanzlers unverzüglich in Lebenszeitbeamtenverhältnisse überführt. Gleiches gilt für die Ausgestaltung der Ämter der Abteilungsleitungen gem. § 17 FHGöD. Diese Führungsaufgaben sind nicht der Hochschulleitung zuzuordnen. Die Abteilungsleitungen haben hauptsächlich den Lehrbetrieb zu organisieren; sie sind dem Präsidium eindeutig untergeordnet.

Die Präsidentin oder der Präsident bleibt wie bisher im Beamtenverhältnis auf Zeit tätig. In dieser Leitungsfunktion tritt der mit dem Lebenszeitprinzip konkurrierende Aspekt der Sicherung der Wissenschaftsfreiheit am deutlichsten zutage. Bei der Präsidentin oder dem Präsidenten ist die Rückkoppelung an den Senat als Selbstverwaltungsorgan am stärksten ausgeprägt.

Zu Nummer 5 (§ 18)

Die bisher für die verwaltungsinternen Fachhochschulen fehlende Höchstaltersgrenze für die Einstellung von Professorinnen und Professoren wird durch eine Verweisung auf § 39a des Hochschulgesetzes NRW geregelt. Vorbehaltlich der Erfüllung von Anrechnungstatbeständen ist die Vollendung des 50. Lebensjahres die Höchstaltersgrenze.

Zu Nummer 6 (§ 38)

Die Befristung wird gestrichen. An ihrer Stelle wird eine Übergangsregelung vom Zeitbeamtenstatus in den Lebenszeitbeamtenstatus geschaffen. Das Gesetz wird im Anschluss an die vorliegende „technische“ Novelle umfassend überarbeitet.

Artikel 2

Zu Nummer 1

Streichung der Amtsbezeichnung „Kanzlerin, Kanzler der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung“ in der Besoldungsgruppe A 16. Das Amt wird nunmehr in der Besoldungsgruppe B 2 ausgebracht (siehe „Zu Nummer 2 Buchstabe a“).

Zu Nummer 2 Buchstabe a)

Streichung der Amtsbezeichnung „Vizepräsidentin als ständige Vertreterin, Vizepräsident als ständiger Vertreter der Präsidentin oder des Präsidenten der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung“ in der Besoldungsgruppe B 2. Das Amt wird nunmehr in der Besoldungsgruppe B 3 ausgebracht (siehe „Zu Nummer 2 Buchstabe b“).

Das Amt der Kanzlerin oder des Kanzlers an der FHöV, die Europas größte Hochschule für den öffentlichen Dienst ist, ist bisher in der Besoldungsgruppe A 16 ausgebracht. Die Stelle der Kanzlerin oder des Kanzlers an der FHöV ist insbesondere durch die Teilhabe an der Hochschulleitung als Mitglied des Präsidiums und als Beauftragte oder Beauftragter des Haushalts gekennzeichnet. Innerhalb der letzten 9 Jahre sind die Studierendenzahlen von 5.427 auf 10.731 Studierende, die Mitarbeiterzahlen in der Verwaltung von 130 auf 219 und in der Lehre von 161 auf 288 gestiegen. Vor diesem Hintergrund sind die Führungsspanne und die Komplexität dieser Leitungsaufgabe erheblich gewachsen. Die Hebung des Amtes um eine Besoldungsgruppe ist insofern gerechtfertigt und systemgerecht.

Zu Nummer 2 Buchstabe b)

Anpassung der Amtsbezeichnung der Direktorin oder des Direktors der Fachhochschule für Finanzen an die geänderte Bezeichnung der Hochschule (siehe „Zu Artikel 1 Nummer 1“). Das Amt der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten an der FHöV ist bisher in der Besoldungsgruppe B 2 ausgebracht. Die Stelle der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten der FHöV ist insbesondere durch die Teilhabe an der Hochschulleitung als Mitglied des Präsidiums (§ 9 Abs. 5 S. 2) gekennzeichnet. Ein Abstand zum Amt der Kanzlerin oder des Kanzlers ist geboten, da die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident die gem. § 9 Abs. 3 ständige Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten - und damit im Abwesenheitsfall auch Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter gegenüber der Kanzlerin oder dem Kanzler (§ 9 Abs. 1 Nr.4) - ist. Die Hebung des Amtes um eine Besoldungsgruppe ist insofern gerechtfertigt und systemgerecht.

Zu Nummer 2 Buchstabe c)

Anpassung der Amtsbezeichnung der Präsidentin oder des Präsidenten der FHöV an die geänderte Bezeichnung der Hochschule (siehe „Zu Artikel 1 Nummer 1“).

Zu Artikel 3**Zu Nummer 1**

Es wird das Inhaltsverzeichnis aufgrund der Anfügung eines neuen Paragraphen ergänzt.

Zu Nummer 2

Allgemeines

Die Verordnung (EU) Nr. 349/2011 der Kommission vom 11. April 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz betreffend Statistiken über Arbeitsunfälle verpflichtet in Art. 2 die Mitgliedstaaten, der Europäischen Kommission (Eurostat) jährlich fortlaufend Statistiken über Dienstunfälle von Beamtinnen und Beamten zu liefern.

Zu Absatz 1

Bei Dienstunfällen mit mehr als drei Tagen Abwesenheit vom Arbeitsplatz sollen neben Daten des Dienstherrn und der verbeamteten Person auch die Art der Verletzung, die Ausfalltage und verschiedene Informationen zum Unfallhergang bzw. Arbeitsplatz an Eurostat entsprechend der Methodik zur Europäischen Statistik über Arbeitsunfälle (ESAW) übermittelt werden.

Ausgenommen sind Wegeunfälle sowie Unfälle von Beamtinnen und Beamten, bei denen die Daten der Vertraulichkeit unterliegen (Zolldienst und Grenzschutz, Polizei, Rechtspflege/Justiz, Feuerwehr, öffentliche Sicherheit und Ordnung).

Die Verpflichtung zur Meldung der genannten Daten gilt für Dienstherrn im Sinne des § 1 Landesbeamtenversorgungsgesetz.

Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und eines verwaltungsökonomischen Vollzugs soll den nordrhein-westfälischen Dienstherrn die Möglichkeit eröffnet werden, die notwendigen Daten auch über die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen weiter zu melden. Die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen ist für die Meldung von Arbeitsunfällen der gesetzlich Unfallversicherten zuständig und besitzt die nötigen technischen Möglichkeiten und Voraussetzungen für eine sachgerechte Meldung an die zuständigen Stellen. Die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen integriert die seitens der Dienstunfallfürsorge übermittelten Unfalldaten der verbeamteten Personen in das laufende Verfahren für die Meldung der Arbeitsunfälle und leitet diese nach den für sie geltenden Maßstäben und Vorschriften weiter an Eurostat. Wegen § 30 Abs. 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) bedarf es hierfür einer gesetzlichen Regelung. Der Unfallkasse dürfen Aufgaben von Trägern öffentlicher Verwaltung nur aufgrund eines Gesetzes übertragen werden.

Zu Absatz 2

Entsprechend zu § 30 Abs. 2 Satz 1 SGB IV wird klargestellt, dass die Weitermeldung von Dienstunfällen der Beamtinnen und Beamten eine Aufgabe der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen ist, die sie gegen Erstattung der anfallenden Kosten erledigt. Nähere Einzelheiten zur Kostenerstattung und zum Verfahren können in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt werden.

Zu Nummer 3

Aufgrund des weiterhin bestehenden akuten Personalbedarfs wird die derzeit bis zum 31.12.2019 befristete Aussetzung der Hinzuverdienstgrenze bis zum 31.12.2024 verlängert.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.